



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 26.11.2020

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreistagssitzung	191
Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	192
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Wirtschaftsjahr 2020	192
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2020	194
Allgemeinverfügung der Gemeinde Illschwang zur Sperrzone am "Kletterfelsen Rote Wand"	195
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	198
Personalnachrichten	199

Kreistagssitzung

am Montag, 07.12.2020, 14:00 Uhr, findet in der Turnhalle der Krötensee-Mittelschule in 92237 Sulzbach-Rosenberg, Dieselstraße 29, eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Besetzung des Jugendhilfeausschusses;
Änderung bei den beratenden Mitgliedern;
Stellv. beratende Mitglieder aus den Bereichen der Gerichte und der evangelischen Kirche
2. Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach;
Vergabe von Zuschüssen

3. Richtlinien über die Vergabe von Jugendfördermitteln - Änderung
4. Abbruch und Ersatzneubau des Beruflichen Schulzentrums in Sulzbach-Rosenberg
5. Generalsanierung des Dienstgebäudes mit angebauten Hausmeisterhaus Adalbert-Stifter-Straße 18 in Amberg zur barrierefreien Unterbringung des Gesundheitsamtes
6. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO
7. Kreishaushalt 2020;
Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben im Zuge der Corona-Pandemie bei HhSt. 50100.63000 und eigener Haushaltsansatz hierfür im Kreishaushalt 2021
8. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/23.11.2020

Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach

Am Freitag, den 27. November 2020, findet im Rathaus Sulzbach-Rosenberg, Luitpoldplatz 25, 92237 Sulzbach-Rosenberg, 09.00 Uhr, im Großen Rathaussaal eine nicht öffentliche Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach statt.

gez.
Richard Reisinger
Landrat und Verwaltungsratsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund der §§ 10 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Zweckverband am 08. Oktober 2020 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 beschossen, die hiermit gem. Art. 24 und 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Erfolgsplan**

in den Einnahmen mit	216.250,00 EUR
----------------------	----------------

in den Ausgaben mit	269.640,00 EUR
---------------------	----------------

also mit einem Verlust von 53.390,00 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 882.000,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Oberweißenbach, den 10. Oktober 2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Sigl-Sigras Gruppe
gez.
Peter Gradl
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält lt. Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 03.11.2020, AZ: 43-941.01, keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 40 KommZG und § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus der Gemeinde Edelsfeld, Hirschbachstraße 8, 92265 Edelsfeld, zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Wirtschaftsplan vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Oberweißenbach, 11. November 2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Sigl-Sigras-Gruppe
gez.
Peter Gradl
Verbandsvorsitzender

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit€ 313.410,00

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit€ 91.380,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird auf€ 207.765,00 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist:

Markt Rieden mit 63,50 %	=	131.930,77 €
Gemeinde Ensdorf mit 36,50 %	=	75.834,23 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf.....€ 25.000,00 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft

Rieden, 24.11.2020

gez.

Geitner

1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 24.11.2020

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung

gez.

Geitner

1. Vorsitzender

Allgemeinverfügung der Gemeinde Illschwang zur Sperrzone am "Kletterfelsen Rote Wand"

Die Gemeinde Illschwang erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Ab sofort wird bis auf Weiteres bei folgenden gemeindlichen Grundstücken eine Sperrzone eingerichtet:

„**Kletterfelsen Rote Wand**“ (Fl.Nr. 52 der Gemarkung Dietersberg)

Die Sperrzone darf nicht betreten werden. Jeglicher Aufenthalt ist in diesem Sperrbereich gänztägig untersagt. Die Absperrmaßnahmen vor Ort sind zu beachten.

2. Die Aufhebung der Sperrzone aus der Ziffer 1 wird durch die Sicherheitsbehörden in geeigneter Form bekannt gegeben.

3. Zutritt zur Sperrzone haben nur beteiligte Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieses Bescheides wird angeordnet.

5. Bei Nichtbeachtung des in Ziffern 1 und 3 dieses Bescheides verfügten Aufenthalts- und Betretungsverbot wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.

6. Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 03.11.2020 aufgrund der Mitteilung an die Presse sowie den Aushang an der Amtstafel durch die Gemeinde Illschwang als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung

erfolgt zudem durch die Veröffentlichung im Internet. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang; Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, mit Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gründe:

I. Sachverhalt:

Der gesamte Bereich „Rote Wand“ der Fl.Nr. 52 der Gemarkung Dietersberg ist aufgrund der ungeklärten statischen Verhältnisse und der damit verbundenen erheblichen Gefährdung nach einem Kletterunfall mit zwei Verletzten gesperrt.

Zum Schutz von Leib und Leben war die Gemeinde Illschwang gehalten, die unter Ziffer 1 bezeichneten Fläche durch diese Allgemeinverfügung mit sofortiger Wirkung zu erlassen.

II.

Begründung:

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 26 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 6 LStVG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die Anordnung unter Ziffern 1 bis 3 konnten als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.

Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 02.11.2020 durch mündliche Mitteilung an die Betroffenen und die Pressemitteilung bekannt gegeben.

Rechtsgrundlage für das Betretungs- und Aufenthaltsverbot hinsichtlich der festgesetzten Bereiche ist Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden.

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen richtet sich nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Danach können die Sicherheitsbehörden für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann. In diesem Fall richtet sich das Verbot des Betretens der Sperrzone an nicht näher bestimmbare einzelne Personen bzw. Personengruppen.

Ziel einer Anordnung nach Art. 26 Abs. 2 und nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG ist es, zu verhindern, dass das Betreten der Gefahrenstelle zur Körperverletzung oder zum Tod von Menschen führen kann. Dabei kann die Gefahrenstelle auf ein Grundstück sowie auf den öffentlichen Verkehrsgrund, aber auch auf einen weiter ausgedehnten, örtlichen Bereich bezogen sein. Mit dieser Allgemeinverfügung sollen mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen verhindert werden.

Aus folgenden Erwägungen ergibt sich die erhebliche bzw. konkrete Gefahr:

Der gesamte Bereich des Kletterfelsens „Rote Wand“, Fl.Nr. 52 der Gemarkung Dietersberg, ist aufgrund der ungeklärten statischen Verhältnisse nach einem Kletterunfall mit zwei Verletzten gesperrt.

Zum Schutz von Leib und Leben war die Gemeinde Illschwang gehalten, die unter Ziffer 1 bezeichneten Flächen durch diese Allgemeinverfügung vom 02.11.2020 mit sofortiger Wirkung zu erlassen.

Nach Abwägung und Würdigung aller der Gemeinde Illschwang bekannten Tatsachen kommt auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit (Art. 8 LStVG) nur die unter Ziffer 1 getroffene Anordnung in Betracht. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist geeignet, Personen von der Gefahrenstelle fern zu halten, und so einen Schadenseintritt hinsichtlich der Rechtsgüter Gesundheit und Leben zu verhindern. Eine mildere Maßnahme kommt auf Grund der Betroffenheit von Schutzgütern hohen Ranges (Leib und Leben) nicht in Betracht, da beispielsweise bei Aufhebung der Sperrzone oder der Ausnahme von Anwesen vom Betretungs- und Aufenthaltsverbot das Risiko und die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der genannten Rechtsgüter erheblich steigen würden. Das Interesse des Einzelnen, das betroffene Gebiet ohne vorübergehende Beschränkung betreten zu können, muss dahinter zurückstehen, zumal die Maßnahme zeitlich soweit als möglich beschränkt wurde.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn.

Den zu schützenden Rechtsgütern der körperlichen Unversehrtheit kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu. Die Anordnung, die Sperrzonen nicht betreten zu dürfen, stellt nur eine geringfügige Begrenzung der persönlichen Freiheit dar. Insbesondere wird das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) nicht verletzt, da es bereits an einer Eröffnung des Schutzbereichs scheitert. Der Begriff der Freiheit der Person im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist eng auszulegen und nicht als Unterfall der Freizügigkeit, sondern der Freiheitsentziehung zu verstehen. Hieraus folgt, dass Art. 7 Abs. 4 LStVG dem Aufenthalts- und Betretungsverbot nicht entgegensteht, weil hierdurch die Freiheit der Person im engeren Sinn nicht tangiert wird, denn die Unberechtigten werden nicht generell in der körperlichen Bewegungsfreiheit gehindert, sondern nur daran, die Sperrzonen aufzusuchen.

Dem Betretungsverbot steht das Interesse an Freizügigkeit und allgemeiner Handlungsfreiheit nicht entgegen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, die dazu führen, dass das Interesse an einer Anwesenheit in der Sperrzone bzw. in den Sperrzonen den Schutz der körperlichen Unversehrtheit überwiegt. Gerade das Schutzbedürfnis dieses Rechtsgutes erfordert es, dass ihr Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit zurückstehen muss.

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist zeitlich gesehen solange wirksam, bis die Sicherheitsbehörden den Abschluss der Sicherheitsmaßnahme bekannt gegeben haben bzw. die Absperreinrichtungen beseitigt werden (Ziffer 3 des Bescheides).

III.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung), weil nur so gewährleistet wird, dass der Schutz von Leib und Leben aufgrund der ungeklärten statischen Verhältnisse nach einem Kletterunfall mit zwei Verletzten deutlich schwerer wiegt, als das Individualinteresse.

IV.

Androhung des unmittelbaren Zwanges

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges für den Fall, dass sich jemand nicht an das Betretungs- und Aufenthaltsverbot hält, beruht auf Art. 34, 35 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). In Anbetracht der Tatsache, dass im Falle der

Zu widerhandlung gegen das betretungs- und aufenthaltsverbot auf grund der massiven gefahrenlage sofort gehandelt werden muss, kommen andere zwangsmittel nicht in betracht.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl 2007 S. 390), wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheits- und Ordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Illschwang, 2. November 2020
 GEMEINDE ILLSCHWANG
 gez.
 Dieter Dehling
 Erster Bürgermeister

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE80-109	01.12.2020 – 30.12.2020	Landkreis Amberg-Sulzbach: Kastl, Freihung, Schnaittenbach, Hirschau, Ammerthal, Illschwang, Weigendorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/02.11.2020

Personalnachrichten

Wir trauern um

**Frau Hildegard Pirner
ehem. Mitglied des Kreistages**

Frau Pirner gehörte von 2002 bis 2008 dem Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach an.

Mit ihr ist eine hoch angesehene, in der Kommunalpolitik verdiente Frau aus dem Leben geschieden, die sich mit ihrer ganzen Persönlichkeit für die Belange des Landkreises eingesetzt und allseits großes Vertrauen gewonnen hat.

Wir gedenken ihrer in Dankbarkeit und Verehrung.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

Wir trauern um

**Herrn Maximilian Belz
ehem. Mitglied des Kreistages**

Herr Belz gehörte von 1966 bis 1972 dem Kreistag des ehemaligen Landkreises Eschenbach und von 1972 bis 1996 dem Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach an.

Mit ihm ist ein hoch angesehener, in der Kommunalpolitik verdienter Mann aus dem Leben geschieden, der sich mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Belange des Landkreises eingesetzt und allseits großes Vertrauen gewonnen hat.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und Verehrung.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat